

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Bernd Finke**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06  
BAGüS-SGB XII-54-03

Münster, 06.12.2010

## Mitglieder-Info Nr. 81/2010

### Gewährung von ambulanter Eingliederungshilfe in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche gem. § 54 Abs. 3 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat sich in ihrer Herbstsitzung mit der Frage der Abgrenzung ambulanter Eingliederungshilfeleistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche zu den Leistungen des SGB VIII befasst. Ausgangspunkt war eine Anfrage des Saarländischen Sozialministeriums an das BMAS.

In dem Antwortschreiben stellt das BMAS klar, dass der neue Tatbestand des § 54 Abs. 3 SGB XII keine Auswirkungen auf das geltende Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat. Soweit Hilfe zur Erziehung notwendig ist, ist diese für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig davon, ob sie behindert sind und welche Art der Behinderung vorliegt – nach dem SGB VIII zu gewähren.

Den Schriftwechsel füge ich als Anlage zu Ihrer Kenntnis bei.

Die KOLS hat als Ergebnis einhellig festgestellt, dass sich mit der Antwort des BMAS das Problem eindeutig klärt. Es entspricht aus meiner Sicht auch der bisher von der BAGüS vertretenen Auffassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Bernd Finke